

### Grundgesetz und Klimaproteste.

Am Dienstag vergangener Woche feierte das Grundgesetz seinen 74. Geburtstag. Gleichzeitig wurde der Grundrechtebericht 2022 veröffentlicht, ein Gemeinschaftsprojekt von insgesamt zehn zivilgesellschaftlichen Organisationen. Vorgestellt wurde er von Prof. Dr. Susanne Baer von der Humboldt-Universität Berlin, die bis Anfang des Jahres Richterin des BVerfG war. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Klimaproteste der „Letzten Generation“. Die Verhängung von Präventivgewahrsam etwa in Bayern wird im Grundrechtebericht als nicht mehr mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar kritisiert. Baer betonte, dass Gerichte keine Orte seien, an denen Klimapolitik konkret ausgestaltet werden sollte. Es gebe auch kein Recht auf Widerstand. Am Tag zuvor hatten Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ beim BVerfG in Karlsruhe für Aufmerksamkeit gesorgt. Mit einem Presslufthammer in der Hand hatte ein Vertreter der Gruppe versucht, die Buchstaben eines Steins mit der Aufschrift „Bundesverfassungsgericht“ zu beschädigen. Dabei trug er eine Maske mit einem Bild von Bundeskanzler Olaf Scholz. Polizisten verhinderten die Protestaktion, in dem sie den Mann zu Boden rangen und anschließend abführten. Am Mittwoch stand die Aktivistengruppe erneut in den Schlagzeilen: Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das die Generalstaatsanwaltschaft München gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ führt, fanden bundesweite Durchsuchungen und Maßnahmen zur Vermögenssicherung statt. Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, eine Spendenkampagne zur Finanzierung von Straftaten organisiert und dadurch bisher einen Betrag von mindestens 1,4 Mio. Euro an Spendengeldern eingesammelt zu haben. Zwei Beschuldigte stehen zudem im Verdacht, im April 2022 versucht zu haben, die Öl-Pipeline Triest-Ingolstadt zu sabotieren. • Red



Christoph Degenhart  
Votum Verfassungsrecht

### Wahlrechtsreform – cui bono?

Die Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist (nicht nur) für den Wähler nur schwer durchschaubar – die Wahlrechtsreform 2023 hat daran nichts geändert. Handelt es sich jetzt um eine reine Verhältniswahl mit unselbstständigen Elementen einer Personenwahl oder doch noch um eine personalisierte Verhältniswahl mit dem selbstständigen Element einer Personenwahl im Wahlkreis? Macht es Sinn, die Erststimme der präferierten und chancenreichen Wahlkreiskandidatin zu geben, wenn das Risiko besteht, dass deren Partei an der 5%-Hürde scheitern könnte? Dies könnten sich vor allem Wähler aus dem Süden der Republik fragen. Wenn wegen fehlender Zweitstimmendeckung Wahlkreisgewinner kein Mandat erhalten, wenn wegen der Sperrklausel regional verankerte Parteien trotz zahlreicher gewonnener Wahlkreise nicht im Bundestag vertreten sind, so ist dies nicht nur ein Akzeptanzproblem. Es ist auch eine Frage der Wahlgleichheit. Die Erklärung, dass Art. 38 GG Gleichheit nur innerhalb des jeweiligen Wahlsystems gewährleisten, erweist sich als brüchig, wenn durch mehr oder weniger willkürliche Definition des Systems und die verbale Bekundung des Gesetzgebers, es gälten die Grundsätze der Verhältniswahl das Ergebnis der Gleichheitsprüfung vorprogrammiert ist. Sie vermag auch nicht darüber hinwegzutragen, dass dann, wenn es von dem Stimmenverhältnis auf den Landeslisten abhängt, ob der erfolgreiche Wahlkreisbewerber sein Mandat antreten kann, auch die Unmittelbarkeit der Wahl fragwürdig wird. Angesichts dieser Ungereimtheiten mag die Besinnung auf den Wortlaut des Art. 38 GG hilfreich sein. Wenn ein Bewerber sich in einem Wahlkreis zur Wahl stellt, und er erhält die Mehrheit der Stimmen, ist er dann nicht nach dem urdemokratischen Grundsatz „Mehrheit entscheidet“ (vgl. Art. 2 II 1 der Bayerischen Verfassung von 1946) „gewählt“? Und ist es nicht genau dies, was der Wortlaut der Norm – „die Abgeordneten ... werden gewählt“ – fordert?

Dass Zweitstimmendeckung, unveränderte Sperrklausel bei Fortfall der Grundmandatsklausel im Widerspruch zur föderalen Gliederung der Bundesrepublik regional verwurzelte Parteien zu marginalisieren drohen, steht auf einem anderen Blatt. Wenn hierfür zur Rechtfertigung vorgebracht wird, es sei nicht Aufgabe des Wahlrechts, die Interessen einer Regionalpartei zu wahren, so ist es doch sehr wohl dessen Aufgabe, den Wählerstimmen auch dann Geltung zu verschaffen, wenn sie eben dieser Regionalpartei gelten. Ob die überhastete, nahezu klandestine Streichung der Grundmandatsklausel auch von der klammheimlichen Erwartung der Koalitionsparteien getragen war, auf diese Weise im Interesse des Machterhalts einen Konkurrenten zumindest zu schwächen, sei dahingestellt. In den Trend zur Machtsicherung zu Lasten demokratischer Beteiligungsrechte fügt sich die gleichzeitig angestrebte Verlängerung der Wahlperiode. Darüber vermag auch nicht hinwegzutragen, dass Bürgerräte mit ausgelosten Mitgliedern unter Anleitung von „Experten“ über vorgegebene Themen diskutieren und sogar Empfehlungen geben dürfen. •

---

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig